

ZWISCHEN DEM LEUCHTTURM UND DEM LABYRINTH

Übergeordnete Gerichte als Oberste Gerichtshöfe und die Paradoxien des Präzedenzfallmodells im brasilianischen Recht

Professor Murillo Gutier¹

ZWISCHEN DEM LEUCHTTURM UND DEM LABYRINTH	1
Einleitende Metapher	1
1. Die Entstehung des Modells der Obersten Gerichtshöfe in der brasilianischen Prozessrechtsdebatte	2
1.1 Daniel Mitidieros These: Der konkrete Fall als bloßer Ausgangspunkt	2
1.2 Luiz Guilherme Marinonis These: Der Präzedenzfall als Ergänzung der Gesetzgebung	3
1.3 Hermes Zaneti Jr.s These: Spitzengerichte und eine angemessene Theorie der Präzedenzfälle	3
2. Die grundlegende Debatte: Transzendentalisten gegen Hermeneutiker	4
2.1 Der transzendente Anspruch und seine konkreten Grenzen	4
2.2 Das Fehlen der notwendigen „Seinsweise“ für ein Präzedenzfallsystem in Brasilien	5
3. Die sechs Paradoxien des Modells: Widersprüche, die seine Tragfähigkeit gefährden	5
3.1 Erste Paradoxie: Die Unvereinbarkeit mit der Verfassungsfunktion der übergeordneten Gerichte	5
3.2 Zweite Paradoxie: Das Interpretationsmonopol als Instrument normativer Herrschaft	6
3.3 Dritte Paradoxie: Das Gerichtsverfahren als Instrument der Autorität, nicht der Demokratie	6
3.4 Vierte Paradoxie: Der konkrete Fall als Vorwand und die Konstruktion von „Uhrenpräzedenzfällen“	7
3.5 Fünfte Paradoxie: Die Unmöglichkeit der Überprüfung von Präzedenzfällen und die Versteinerung des Rechts	7
3.6 Sechste Paradoxie: Der gesetzgeberische Import einer „Seinsweise“, die Brasilien noch nicht besitzt	8
4. Schlussfolgerung: Die Grenzen des Modells und die Notwendigkeit einer demokratischen Theorie der Präzedenzfälle in Brasilien	9
❏ Logik des Themas: Das Modell der Obersten Gerichtshöfe und seine Paradoxien	9
❏ Synoptische Tabelle: Das Modell der Obersten Gerichtshöfe und seine Paradoxien	10
Glossar	13
Literaturverzeichnis	14

Einleitende Metapher

Man stelle sich einen **Leuchtturm** vor, der auf einem Felsen errichtet wurde: Seine Aufgabe besteht darin, den Weg der Seefahrer zu beleuchten, sie vor verborgenen Gefahren zu warnen und sie sicher in den Hafen zu führen. Nun stelle man sich vor, dass die Wächter dieses Leuchtturms zu einem bestimmten Zeitpunkt beschließen, nicht nur zu leuchten, sondern auch endgültig und ohne Berufungsmöglichkeit genau vorzuschreiben, welchen Kurs jedes Schiff nehmen muss. Der

¹ Professor für Zivilprozessrecht, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht an der Unipac-Uberaba und der UniFactus-Uberaba. Master of Laws (LL.M.) der PUC-MG (Päpstliche Katholische Universität von Minas Gerais). Rechtsanwalt seit 2003. E-Mail: murillo@gutier.adv.br

Leuchtturm, der einst leitete, beginnt zu befehlen. Das Licht, das einst schützte, wird zum **Kontrollinstrument**. Darin liegt im Wesentlichen die zentrale Kritik des vorliegenden Textes: Das Modell der sogenannten **Obersten Gerichtshöfe** droht, indem es die offene Interpretation des Rechts durch **verbindliche Präzedenzfälle** einer richterlichen Spitze zu ersetzen versucht, die übergeordneten Gerichte von Leitinstanzen des Rechtssystems in absolute Schiedsrichter des normativen Sinns zu verwandeln. Und gerade an diesem Anspruch ist noch etwas Beunruhigenderes: Die Wächter des Leuchtturms verhalten sich, als stünden sie über den Stürmen, als wären sie nicht selbst Seefahrer, die denselben Wellen, demselben Nebel und derselben historischen Endlichkeit wie alle anderen ausgesetzt sind. Eben dieses **Labyrinth** aus theoretischen **Paradoxien** und philosophisch unhaltbaren Voraussetzungen durchquert und enthüllt der folgende Text.

1. Die Entstehung des Modells der Obersten Gerichtshöfe in der brasilianischen Prozessrechtsdebatte

Mit dem Inkrafttreten der brasilianischen **Zivilprozessordnung von 2015 (CPC/2015)** und den intensiven Debatten über die Annäherung zwischen den Rechtssystemen des **common law** und des **civil law** sowie über die Rolle von **Präzedenzfällen** im brasilianischen Prozessrecht begann ein erheblicher Teil der Rechtslehre zu vertreten, dass der brasilianische **Bundesverfassungsgerichtshof (Supremo Tribunal Federal – STF)** und der **Obere Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen (Superior Tribunal de Justiça – STJ)** als **Oberste Gerichtshöfe** und nicht lediglich als **Rechtsmittelgerichte** fungieren sollten. Dieser Vorschlag stellte einen tiefgreifenden Wandel im Verständnis der jurisdiktionellen Funktion der übergeordneten Gerichte innerhalb der brasilianischen Verfassungsordnung dar. (Vgl. Mundim, 2026; Mundim, 2022; Mitidiero, 2014)

Die maßgeblichen Vertreter dieses Modells – die Professoren **Daniel Mitidiero**, **Luiz Guilherme Marinoni** und **Hermes Zaneti Jr.** – vertreten im Kern die Auffassung, dass die Aufgabe der Obersten Gerichtshöfe darin bestehe, die Anwendung des Rechts durch eine angemessene Auslegung der Rechtsordnung zu steuern, wobei der konkrete Fall lediglich das Mittel sei, durch das diese Gerichte in die Lage versetzt würden, **verbindliche Präzedenzfälle** zu formulieren. In dieser Perspektive wäre das Gerichtsverfahren kein Selbstzweck, sondern das Instrument, durch das das Gericht Normen schafft, um die gesamte Gesellschaft und die gesamte Justiz anzuleiten. (Vgl. Mundim, 2026; Mitidiero, 2014, S. 55; Mitidiero, 2016)

Im Rahmen dieses Modells würde der **Präzedenzfall** aufhören, die Lösung eines individuellen Konflikts zu sein, und sich stattdessen in eine **prospektive Rechtsquelle** verwandeln – also in eine zukunftsorientierte Quelle, die geeignet ist, nachfolgende Entscheidungen unterer Richter und Gerichte zu binden. Die Autorität des Präzedenzfalls würde folglich im interpretativen Ansehen der übergeordneten Gerichte selbst liegen, denen die Aufgabe zufiele, dem Rechtssystem als Ganzem **Einheit** und **Vorhersehbarkeit** zu verleihen. (Vgl. Mundim, 2026; Mitidiero, 2016, S. 77)

1.1 Daniel Mitidieros These: Der konkrete Fall als bloßer Ausgangspunkt

Für **Daniel Mitidiero**² üben die Obersten Gerichtshöfe primär eine **interpretative** und **prospektive** Funktion aus. Anstatt den ihnen vorgelegten Rechtsstreit zu lösen, bestünde ihre Hauptaufgabe darin, dem Recht eine bestimmte Bedeutung zuzuweisen, sodass diese Bedeutung die Lösung aller künftigen ähnlichen Fälle lenkt. Der konkrete Fall würde daher lediglich als **Ausgangspunkt**

² Der Jurist Daniel Mitidiero ist ein einflussreicher Professor für Zivilprozessrecht an der Bundesuniversität von Rio Grande do Sul in Brasilien.

– oder sogar als **Vorwand** – dienen, damit das Gericht die Auslegung festlegt, die universell zu beachten sein soll, und so **Rechtssicherheit, Freiheit** und **Gleichheit** fördert. (Vgl. Mundim, 2026; Mitidiero, 2021, S. 17)

Der brasilianische Professor unterscheidet deshalb zwischen **Entscheidung** und **Präzedenzfall**: Während die Entscheidung den Einzelfall löst, ist der Präzedenzfall das Recht selbst, wie es vom Obersten Gerichtshof anhand dieses Falls ausgelegt wurde – eine gerichtlich konstruierte **allgemeine Norm**. In dieser Sichtweise würde die dem Recht innewohnende **Unbestimmtheit** durch die Bildung verbindlicher Präzedenzfälle der übergeordneten Gerichte überwunden, welche der Rechtsordnung interpretative Einheit verleihen würden. (Vgl. Mundim, 2026; Mitidiero, 2020, S. 48; Mitidiero, 2016, S. 77)

1.2 Luiz Guilherme Marinonis These: Der Präzedenzfall als Ergänzung der Gesetzgebung

Luiz Guilherme Marinoni³ vertritt die Auffassung, dass die Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe das gesellschaftliche Leben orientieren, die Entscheidungen der Richter und Gerichte leiten und neben der Gesetzgebung zur **Rechtsentwicklung** beitragen. Die Obersten Gerichtshöfe hätten danach die Funktion, der **Gesetzgebungstätigkeit** Vollständigkeit zu verleihen, das heißt die Lücken und Mehrdeutigkeiten der Gesetzgebung durch verbindliche Präzedenzfälle zu schließen, die als unverzichtbare Ergänzung des **Normsetzungsprozesses** fungieren. (Vgl. Mundim, 2026; Marinoni, 2016)

Wie Mitidiero ist auch Marinoni der Ansicht, dass die **Unbestimmtheit des Rechts** durch die Bildung verbindlicher Präzedenzfälle überwunden werde, die Unsicherheiten reduzierten und das Handeln der Bürger sowie der Rechtspraktiker orientierten. Die Rolle des Obersten Gerichtshofs ginge damit über die Funktion eines Entscheidungsorgans für individuelle Konflikte hinaus und erreichte die Dimension eines obersten Interpreten und Schöpfers allgemein anwendbarer **Rechtsnormen**. (Vgl. Mundim, 2026; Marinoni, 2016)

1.3 Hermes Zaneti Jr.s These: Spitzengerichte und eine angemessene Theorie der Präzedenzfälle

Hermes Zaneti Jr.⁴ fügt hinzu, dass nur eine Rechtsordnung, die den übergeordneten Gerichten die Rolle von **Spitzengerichten** – also von tatsächlich als Oberste Gerichtshöfe fungierenden Instanzen – anerkennt, in der Lage sein werde, eine angemessene Theorie der Präzedenzfälle zu entwickeln, die ihre grundlegenden Ziele erreicht: **Rationalität, Verlässlichkeit, Rechtssicherheit, Gewissheit** und **Wirksamkeit**. Darüber hinaus müssten solche Präzedenzfälle wesentliche Merkmale wie **Universalität, Normativität, Bindungskraft** sowie **horizontale** und **vertikale Stabilität** aufweisen. (Vgl. Mundim, 2026; Zaneti Junior, 2014, S. 178)

Zusammenfassend konvergieren alle drei Autoren auf einen Vorschlag, in dem die übergeordneten Gerichte als oberste Interpreten des Rechts fungieren, **prospektive Präzedenzfälle** schaffen, die Unsicherheiten der Rechtsordnung reduzieren und die gesamte Gesellschaft durch ihre Entscheidungen leiten – eine Art dauerhafter normativer **Leuchtturm**, ausgestattet mit unbestreitbarer Autorität. (Vgl. Mundim, 2026; Mitidiero, 2014; Marinoni, 2016; Zaneti Junior, 2014)

³ Der Jurist Luiz Guilherme Marinoni ist ein einflussreicher Professor für Zivilprozessrecht an der Bundesuniversität von Paraná in Brasilien.

⁴ Der Jurist Hermes Zaneti Júnior ist ein einflussreicher Professor für Zivilprozessrecht an der Bundesuniversität von Espírito Santo in Brasilien.

2. Die grundlegende Debatte: Transzendentalisten gegen Hermeneutiker

Bevor die Paradoxien des Modells untersucht werden, ist es unerlässlich, die ihm zugrunde liegende **philosophische Debatte** zu verstehen. **Eduardo José da Fonseca Costa** identifiziert mit Präzision zwei große konkurrierende Strömungen in der brasilianischen Präzedenzfalldebatte: die **Transzendentalisten** – also die Befürworter des Modells der Obersten Gerichtshöfe wie Mitidiero, Marinoni und Zaneti Jr. – und die **Hermeneutiker**, die vor allem durch **Lenio Streck** und die demokratische Prozessrechtslehre vertreten werden. Im Kern reproduziert dieser Streit im Bereich des Rechts die philosophische Auseinandersetzung zwischen der **Phänomenologie Husserls** und jener **Heideggers**. (Vgl. Costa, 2016)

Die Transzendentalisten gehen von der Prämisse aus, dass übergeordnete Gerichte Organe sind – oder sein sollten –, die in der Lage sind, **universelle Rechtsaussagen** zu produzieren, die für alle künftigen Fälle gültig sind, und zwar aus einem angeblich **neutralen** und **privilegierten Standpunkt** heraus. Nach dieser Auffassung würden konkrete Fälle in Klammern gesetzt, auf eine sekundäre Ebene verbannt, als wären die Richter mit einem geläuterten Bewusstsein ausgestattet, das imstande sei, den reinen Sinn des Rechts unabhängig von den historischen und tatsächlichen Umständen jedes einzelnen Rechtsstreits zu extrahieren. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026)

Die Hermeneutiker hingegen lehnen diesen Anspruch auf **Neutralität** und **abstrakte Universalität** ab. Für diese Strömung kann das Recht nur aus der **Konkretheit der Einzelfälle** heraus verstanden und angewendet werden, durch eine Auslegungsmethode, die vor- und zurückgeht, sich bei jedem neuen Urteil vertieft, ohne jemals zu einer endgültigen und verfestigten Wahrheit zu gelangen. Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung muss aus dieser Perspektive mit **reflektiver Reife** und dauerhafter **Offenheit zur Überprüfung** erfolgen, niemals als vertikale und unanfechtbare Auferlegung durch eine interpretative Spitze. (Vgl. Costa, 2016; Streck, 2018)

2.1 Der transzendente Anspruch und seine konkreten Grenzen

Costa weist darauf hin, dass übergeordnete Gerichte, wenn sie als **transzendente Organe** agieren, vorgeben, Aussagen zu produzieren, die imstande seien, „alle künftige Erfahrung ideal vorauszubesitzen“, als könnten ihre Präzedenzfälle ein für alle Mal alle noch ausstehenden Sachverhalte erfassen. Dieser Anspruch ist jedoch philosophisch unhaltbar: Die Gerichte, die sie zusammensetzenden Richter, die von ihnen entschiedenen Fälle, die von ihnen ausgelegten Texte und die von ihnen konsolidierte Rechtsprechung sind allesamt in die **Geschichte**, in die **Endlichkeit** und in die **Zufälligkeiten** der realen Welt eingelassen. Keiner von ihnen steht über der Zeit. (Vgl. Costa, 2016)

Der **konkrete Fall** ist keine sekundäre oder entbehrliche Größe – er ist, wie Costa treffend feststellt, das „**Alpha und Omega**“ allen Rechtsprechungswissens. Von ihm aus geht alle Rechtserkenntnis aus, und zu ihm kehrt sie zurück. Es ist kein Zufall, dass die brasilianische **Bundesverfassung von 1988** bei der Definition der außerordentlichen Rechtsmittelzuständigkeiten des **STF** (Art. 102, III) und des **STJ** (Art. 105, III) den Ausdruck „Entscheidung von Rechtssachen“ verwendet und nicht „Produktion allgemeiner abstrakter Normen“ oder „Schaffung abstrakter Präzedenzfälle“. Der Verfassungstext zeigt damit, dass die Aufgabe dieser Gerichte darin besteht, **konkrete Rechtsstreitigkeiten** zu entscheiden und nicht, auf der Grundlage universalisierender Ansprüche zu legitimieren. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026; Leal, 2017)

Darüber hinaus beobachtet Costa, dass übergeordnete Gerichte, wenn sie so handeln, als wären sie die „Welt des Rechts selbst“, Urteile in isolierter und **selbstbezüglicher** Weise fällen, ohne die

erforderliche methodische Transparenz, die eine **rationale** und **demokratische Kontrolle** ihrer Entscheidungen ermöglichen würde. Das Ergebnis ist eine Form des **Dezisionismus**, bei der das Recht zu dem wird, „was die Gerichte sagen, was es ist“, weit entfernt von jeder objektiven Kontrolle durch die Bürger und andere Rechtspraktiker. (Vgl. Costa, 2016; Streck, 2018)

2.2 Das Fehlen der notwendigen „Seinsweise“ für ein Präzedenzfallsystem in Brasilien

Es gibt außerdem eine **praktische** und **kulturelle** Dimension des Problems, die Costa mit besonderer Schärfe hervorhebt: Brasilien verfügt nicht über die Gesamtheit jener **Gewohnheiten, Werte** und **Rechtspraktiken**, die das organische Funktionieren eines Systems verbindlicher Präzedenzfälle ermöglichen. In der Tradition des **common law** ist die Achtung des Präzedenzfalls nicht bloß eine gesetzgeberische Auferlegung – sie ist eine **Seinsweise**, die von der Rechtsgemeinschaft im Laufe von Jahrhunderten forensischer Praxis historisch verinnerlicht wurde. Es handelt sich um eine **Rechtskultur**, die durch Praxis, gemeinschaftliches Leben und Tradition erlernt wird – und nicht durch die bloße Verkündung eines Gesetzbuchs. (Vgl. Costa, 2016)

In Brasilien hingegen existiert diese kulturelle und hermeneutische Grundlage nicht in gleichem Maße. Der Versuch, das Modell verbindlicher Präzedenzfälle des **common law** durch gesetzgeberischen Import in ein **civil-law-System** ohne die erforderlichen existenziellen und kulturellen Voraussetzungen einzuführen, schafft ein ernstes Risiko: Statt eines funktionierenden Präzedenzfallsystems könnte eine **institutionelle Anomalie** entstehen, die paradoxerweise genau jene **Rechtsunsicherheit, Ungleichheit** und **Unvorhersehbarkeit** verschärft, die das Modell zu bekämpfen vorgibt. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026)

Wie Costa zusammenfasst, entsteht ein System des **stare decisis** weder von heute auf morgen noch durch bloße gesetzgeberische Anordnung. Fehlen die notwendigen kulturellen und hermeneutischen Voraussetzungen, so entsteht kein funktionierendes System, sondern etwas Unvorhergesehenes und potenziell Problematischeres als das rechtsprechungsmäßige Chaos, das eigentlich überwunden werden sollte. (Vgl. Costa, 2016; Abboud, 2016, S. 574)

3. Die sechs Paradoxien des Modells: Widersprüche, die seine Tragfähigkeit gefährden

Obwohl das Modell der Obersten Gerichtshöfe einen verführerischen Vorschlag zur **Kohärenz** und **Rechtssicherheit** darstellt, birgt es eine Reihe innerer **Widersprüche**, die seine Tragfähigkeit im Lichte des demokratischen Verfassungsrahmens der brasilianischen Bundesverfassung von 1988 gefährden. Die Kritik an diesem Modell ist keineswegs neu und findet Rückhalt in einer umfangreichen prozessrechtlichen Literatur. (Vgl. Mundim, 2026; Mundim, 2022; Mundim, 2018; Costa, 2021; Costa, 2016; Magalhães, 2020; Streck, 2018)

3.1 Erste Paradoxie: Die Unvereinbarkeit mit der Verfassungsfunktion der übergeordneten Gerichte

Die erste und offensichtlichste Paradoxie des Modells besteht darin, dass die Befürworter der Obersten Gerichtshöfe außer Acht lassen, dass in Brasilien die Verfassungsfunktion des **STF** und des **STJ** gerade diejenige von **Rechtsmittelgerichten** ist und nicht die von Gerichten mit Befugnis zur **Rechtsschöpfung**. Diese Schlussfolgerung ergibt sich unmittelbar aus den Artikeln **102** und **105** der Bundesverfassung von 1988, welche die Zuständigkeit dieser Gerichte im Bereich der Verfassungskontrolle und der Vereinheitlichung der Auslegung des föderalen infraverfassungsrechtlichen Rechts abgrenzen. Wie Costa hervorhebt, weist die Verfassung selbst dem

STF und dem STJ die Entscheidung von **Rechtssachen** zu – und nicht die Produktion allgemeiner abstrakter prospektiver Normen. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Leal, 2017, S. 306–307)

Rosemiro Pereira Leal ist kategorisch, wenn er feststellt, dass Brasilien keine Obersten Gerichtshöfe, sondern **Rechtsmittelgerichte** besitzt. Im Paradigma eines **demokratischen Staates** können STF und STJ nicht durch die Verrechtlichung der Politik als mythische Hüter der Verfassung auftreten. Das Rechtsinstitut des Präzedenzfalls, das in **§ 2 des Art. 926 CPC/2015** aufgenommen wurde, muss im Lichte des normativen Gehalts des **caput** desselben Artikels und seines **§ 1** verstanden werden, die verlangen, dass die Rechtsprechung **stabil, integer und kohärent** ist – nicht aber, dass die übergeordneten Gerichte allgemeine prospektive Normen schaffen, die von konkreten Fällen losgelöst sind. (Vgl. Mundim, 2026; Leal, 2017, S. 306–307)

3.2 Zweite Paradoxie: Das Interpretationsmonopol als Instrument normativer Herrschaft

Die zweite Paradoxie besteht darin, dass im vorgeschlagenen Modell die von den Obersten Gerichtshöfen ausgehende **Auslegung** dem normativen Sinn der Gesetzgebung und der Verfassung selbst vorgeordnet würde. Mit anderen Worten: Nicht der Gesetzes- oder Verfassungstext, sondern die Präzedenzfälle der Obersten Gerichtshöfe würden den Sinn des Rechts bestimmen und diesen Gerichten eine nahezu unbegrenzte Macht zur **Manipulation des normativen Sinns** verleihen. Costa vertieft diese Kritik, indem er beobachtet, dass übergeordnete Gerichte in diesem Modell das Recht nicht nur anwenden – sie schließen es gleichsam in sich ein: Sie werden zur „**Bedingung der Möglichkeit des Rechts selbst**“, als existiere die Rechtswelt nur im Inneren der Gerichte. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Streck, 2018)

Edward Lopes warnt bei der Analyse der Mechanismen menschlicher Herrschaft, dass keiner effizienter sei als die **Manipulation von Bedeutungen** im Diskurs. Wer die Macht besitzt festzulegen, was Worte bedeuten, wird zum allmächtigen Schiedsrichter der Werte, Ziele und Verhaltensregeln einer Gemeinschaft. Diese Warnung ist für die Debatte über **verbindliche Präzedenzfälle** von erheblicher Bedeutung: Wird den Obersten Gerichtshöfen ein **Interpretationsmonopol** eingeräumt, so entsteht eine Herrschaftsstruktur, die gegen die Bürger selbst instrumentalisiert werden kann. (Vgl. Mundim, 2026; Lopes, 1978, S. 4)

Unvermeidlich drängen sich dann Fragen auf: Wären die Obersten Gerichtshöfe und ihre Präzedenzfälle **unfehlbar**? Wäre es den Verfahrensparteien verwehrt, das Gesetz und die Verfassung auszulegen? Wie ließen sich die von den Obersten Gerichtshöfen ausgehenden Auslegungen kontrollieren? Und was geschieht, wenn eine solche Auslegung offenkundig falsch ist? Könnte ein Oberster Gerichtshof Recht **contra legem** schaffen? (Vgl. Mundim, 2026; Streck, 2018; Costa, 2021, S. 21–22; Costa, 2016)

3.3 Dritte Paradoxie: Das Gerichtsverfahren als Instrument der Autorität, nicht der Demokratie

Die dritte Paradoxie des Modells liegt in der Beibehaltung einer anachronistischen Vorstellung, wonach das **Gerichtsverfahren** das Instrument einer Gerichtsbarkeit sei, die imstande wäre, sämtliche sozialen Probleme und Bedürfnisse zu lösen. Genau dies bezeichnet die kritische Prozessrechtslehre als **Primat der Gerichtsbarkeit** – die Überzeugung, dass Gerichte die großen Löser kollektiver Konflikte seien, zulasten der **demokratischen Beteiligung** der Bürger an der Konstruktion des Rechts. Costa beschreibt diese Logik als **palasthaft-richterliche Verantwortung** – eine konzentrierte Aufgabe oligodezisionaler Natur, bei der wenige für alle entscheiden, und zwar **von oben nach unten**. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Magalhães, 2020, S. 177; Leal, 2017, S. 305)

Lincoln Mattos Magalhães stellt mit Präzision fest, dass selbst dann, wenn das Handeln der Obersten Gerichtshöfe die Dispersion der Rechtsprechung abschwächen könnte, eine solche Lösung das Verfahren auf ein bloßes Instrument der **autoritären Auferlegung** von Entscheidungsstandards reduzieren würde, die auf den Vorstellungen weniger privilegierter Interpreten beruhen. Das Modell weist daher eine deutlich **antidemokratische Schlagseite** auf, weil die ausschließliche Zuweisung der Befugnis zur Festlegung des normativen Sinns an die Gerichte jede interpretative Offenheit für die Bürger beseitigt – das, was die demokratische Prozessrechtslehre als **isomenische Hermeneutik** bezeichnet. Demgegenüber schlägt Costa eine **gemeinschaftlich-forensische Verantwortung** vor – eine diffuse polyinteraktionale Aufgabe, die **von unten nach oben** in den verschiedenen Instanzen der Justiz aufgebaut wird und auf der Qualität der Argumente sowie der Beteiligung aller Betroffenen beruht. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Magalhães, 2020, S. 176–177)

3.4 Vierte Paradoxie: Der konkrete Fall als Vorwand und die Konstruktion von „Uhrenpräzedenzfällen“

Die vierte Paradoxie des Modells ist aus prozessrechtlicher Sicht besonders relevant. Indem der **konkrete Fall** lediglich als Vorwand für die Schaffung von Präzedenzfällen behandelt wird, verleiht der Vorschlag der Obersten Gerichtshöfe der Standardisierung gerichtlicher Entscheidungen gleichsam **Supermächte** – vertikal und transzendental, also **von oben nach unten** auferlegt –, ohne dass der Präzedenzfall notwendig in der tatsächlichen und rechtlichen Wirklichkeit des Rechtsstreits verankert bleibt, aus dem er hervorgegangen ist. (Vgl. Mundim, 2026; Pereira, 2021, S. 240–241)

Costa verstärkt dieses Argument mit philosophischer Tiefe: Der konkrete Fall ist keine entbehrliche oder sekundäre Größe, sondern der **permanente** und **unersetzliche Ausgangspunkt** allen rechtlichen Verstehens. Das Gericht kehrt in einer zirkulären Bewegung des Lesens und Wiederlesens immer wieder zum Fall zurück, ohne sich jemals endgültig von ihm befreien zu können. Jedes System, das den Fall als bloßen Vorwand behandelt, begeht daher einen grundlegenden philosophischen Fehler: Es verwechselt **Instrument** und **Zweck**. Der Präzedenzfall kann sich nicht vom Gesamtgefüge der Tatsachen und Rechtsgründe des zu entscheidenden Rechtsstreits lösen, weil er gerade aus diesem Gefüge seine **Existenz** und **Legitimität** schöpft. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026; Rossi; Mundim, 2021, S. 206)

Rossi und **Mundim** haben bereits darauf hingewiesen, dass die Bildung des Präzedenzfalls vom Urteil des konkreten Rechtsstreits ausgehen muss und niemals als bloßer Vorwand für die Schaffung prospektiver Entscheidungen dienen darf – der sogenannten „Uhrenpräzedenzfälle“ –, da der Entscheidungsstandard andernfalls von dem tatsächlichen und rechtlichen Gefüge losgelöst würde, aus dem er stammt. Wie **Lenio Streck** feststellt, ist der konkrete Fall „der einzige Grund für die Existenz von Gerichten“. Bestätigt wird dies dadurch, dass der STJ bei der Entscheidung eines Musterrevisionsverfahrens den konkreten Rechtsstreit notwendig in derselben verbindlichen Entscheidung mitprüft. (Vgl. Mundim, 2026; Rossi; Mundim, 2021, S. 206; Streck, 2018; Costa, 2016)

3.5 Fünfte Paradoxie: Die Unmöglichkeit der Überprüfung von Präzedenzfällen und die Versteinerung des Rechts

Die fünfte Paradoxie wird von **Lenio Streck** identifiziert: Es ist außerordentlich schwierig, die Obersten Gerichtshöfe dazu zu bringen, ihre eigenen Urteile zu überprüfen. Neben dem System verbindlicher Präzedenzfälle wirkt ein starres System von **Rechtsmittelfiltern**, das verhindert, dass diese Gerichte der notwendigen **erkenntnistheoretischen Kontrolle** unterworfen werden, also der Möglichkeit, ihre eigenen Fehler zu erkennen und zu korrigieren. Costa ergänzt diese Kritik, indem er

darauf hinweist, dass dann, wenn ein neu ernannter Richter die frühere Rechtsprechung kapriziös unter dem ausschließlichen Blickwinkel seiner Persönlichkeit und seiner persönlichen Überzeugungen revidiert, die beabsichtigte **Stabilität** der Präzedenzfälle zusammenbricht und in flüchtige Vergänglichkeit umschlägt – also gerade in das Gegenteil dessen, was das Modell versprach. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Streck, 2018, S. 75)

Diese Unmöglichkeit der Überprüfung macht das System **starr** und **versteinert** das Recht, da die „Uhrenpräzedenzfälle“ eine dauerhafte Stabilität anstreben, die jede Möglichkeit der Konstruktion, Auslegung und demokratischen Kontrolle verbindlicher Aussagen ausschließt. Als konkrete Beispiele für diese Tendenz können die sogenannte **defensive Rechtsprechung des STJ** und die Anforderung des Kriteriums der **Relevanz der bundesrechtlichen Frage** für die Zulässigkeit des **Recurso Especial** genannt werden – Mechanismen, die eine rein quantitative Effizienz gegenüber der demokratischen Legitimität der Entscheidungen und der echten verfassungsrechtlichen Funktion der übergeordneten Gerichte bevorzugen. (Vgl. Mundim, 2026; Mundim, 2020, S. 142; Rossi; Mundim, 2021, S. 214–215; Rabelo; Mundim; Paoliello, 2020, S. 341–368)

Rossi und Mundim fassen das Problem präzise zusammen: Die **Verrechtlichung des Rechts durch Rechtsprechung** schafft eine Situation weitreichender, uneingeschränkter und gefährlicher Macht der verbindlichen Rechtsprechung zulasten des Gesetzes. Diese Rechtsprechung wird **selbstbezüglich**, insofern die Entscheidungen keine gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Bestimmungen mehr anführen, sondern sich lediglich aus früherer Rechtsprechung nähren, oft ohne jeden Bezug zu den Fragen, die in dem konkret zu entscheidenden Fall tatsächlich auf dem Spiel stehen. (Vgl. Mundim, 2026; Rossi, 2015, S. 338; Rossi; Mundim, 2021, S. 214–215)

3.6 Sechste Paradoxie: Der gesetzgeberische Import einer „Seinsweise“, die Brasilien noch nicht besitzt

Die sechste Paradoxie, die von **Eduardo Costa** identifiziert wird, ist philosophischer und kultureller Natur, hat jedoch tiefgreifende praktische Konsequenzen. Das Modell der Obersten Gerichtshöfe setzt voraus, dass ein System verbindlicher Präzedenzfälle in Brasilien allein durch **Gesetzeskraft** eingeführt werden könne, als ob die Promulgation des **CPC/2015** ausreiche, um Gerichte, Rechtsanwälte und Richter dazu zu bringen, gemäß der Logik des **stare decisis** zu handeln. Diese Annahme ignoriert eine wesentliche Tatsache: Das organische Funktionieren eines Präzedenzfallsystems erfordert eine **rechtskulturelle Seinsweise**, die sich über Jahrhunderte forensischer Praxis herausbildet und die Brasilien in seiner **civil-law-Tradition** nicht in gleicher Weise wie die Systeme des **common law** verinnerlicht hat. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026; Abboud, 2016, S. 574)

Diese **Seinsweise**, auf die Costa verweist, ist keine Technik, die man aus Handbüchern erlernt. Sie ist vielmehr ein Ensemble von **Gewohnheiten, Werten** und **Dispositionen**, das durch historisches Zusammenleben mit der Praxis der Achtung und Konstruktion von Präzedenzfällen erworben wird. Ohne diese kulturelle Grundlage schafft die bloße gesetzgeberische Positivierung eines Systems obligatorischer Präzedenzfälle kein vorhersehbareres und sichereres Rechtsumfeld. Im Gegenteil: Sie birgt das Risiko einer **institutionellen Anomalie**, in der das importierte Modell verzerrt angewendet wird und noch mehr **Instabilität, Ungleichheit** und **Rechtsunsicherheit** hervorbringt als das Problem, das es eigentlich lösen sollte. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026)

Die Paradoxie ist daher aufschlussreich: Ein Modell, das zur Gewährleistung von **Rechtssicherheit** konzipiert wurde, kann aufgrund seiner Unangemessenheit für den kulturellen und

verfassungsrechtlichen Boden Brasiliens genau das Gegenteil bewirken – nämlich ein **selbstbezügliches, undurchsichtiges, unzugängliches** und gegen demokratische Kontrolle resistentes System. Und die Befürworter des Modells selbst werden, wie Costa mit kritischer Hellsichtigkeit voraussieht, wahrscheinlich einige Jahre später zu dem Schluss gelangen, dass ihre Lehren von der Rechtswelt nie verstanden oder praktiziert worden seien. Die wahrscheinlichere Erklärung ist jedoch nicht das Missverständnis der Lehre durch die Gerichte, sondern das Missverständnis der brasilianischen Rechtswirklichkeit durch die Lehre. (Vgl. Costa, 2016)

4. Schlussfolgerung: Die Grenzen des Modells und die Notwendigkeit einer demokratischen Theorie der Präzedenzfälle in Brasilien

Die **Widersprüche** und **Paradoxien** des von Mitidiero, Marinoni und Zaneti Jr. vertretenen Modells – vertieft durch die philosophische Analyse Eduardo Costas – zeigen, dass die These der **Obersten Gerichtshöfe** in Brasilien im Lichte des durch die Bundesverfassung von 1988 etablierten Verfassungsrahmens **keine rechtliche Tragfähigkeit** besitzt. Das Modell ist weder mit der **demokratischen Prozesshaftigkeit** noch mit der **demokratischen Kontrolle** vereinbar, die durch den rechtlichen Grundsatz des **fairen Verfahrens** gewährleistet wird – eine grundlegende Verfassungsgarantie, die von keiner Prozesstheorie verdrängt werden kann, so wohlmeinend sie auch sein mag. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Mundim, 2022; Mundim, 2018; Leal, 2017)

Damit eine genuin brasilianische und verfassungsrechtlich angemessene **Theorie der Präzedenzfälle** aufgebaut werden kann, darf das **Primat der Gerichtsbarkeit** nicht obsiegen. Eine solche Theorie muss auf **demokratischer Legitimität** beruhen, auf den **Grundrechten** und **Verfahrensgarantien** der Bürger aufbauen und seit dem verfassungsgebenden Plan normativ gesichert sein. Der Präzedenzfall muss **aus dem Fall heraus entstehen**, die Beteiligung der Verfahrensparteien achten und der **demokratischen Kontrolle** unterworfen sein; er darf nicht als Dekret einer interpretativen Spitze fungieren, die von der sozialen und historischen Wirklichkeit isoliert ist, in die sie eingebettet bleibt. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Leal, 2017, S. 305; Torres, 2024; Mundim, 2022)

Kehrt man zur **Metapher des Leuchtturms** zurück, so braucht das demokratische Recht ein Licht, das den Weg erhellt – keinen Leuchtturm, der in absoluter und unanfechtbarer Weise vorschreibt, welchen Weg jedes Schiff zu nehmen hat. Mehr noch: Die Wächter des Leuchtturms müssen anerkennen, dass auch sie **Seefahrer** sind, gleichermaßen den Stürmen, dem Nebel und der Endlichkeit der menschlichen historischen Bedingung ausgesetzt. Der Leuchtturm **führt**; er **befiehlt** nicht. Und diejenigen, die ihn hüten, navigieren im selben Meer wie alle anderen. Brasiliens übergeordnete Gerichte leiten im Rahmen des brasilianischen Verfassungsmodells die Auslegung des Rechts; sie können jedoch weder den Gesetzgeber ersetzen noch die Bürger zum Schweigen bringen noch die Türen der demokratischen Beteiligung durch **versteinerte Präzedenzfälle** verschließen. Die Antwort auf das Labyrinth der Paradoxien liegt gerade in der **Offenheit**: in der **dialogischen, partizipativen, historisch situierten** und **demokratisch kontrollierten** Konstruktion des Rechts. Der Präzedenzfall, der aus dem konkreten Fall entsteht, die Parteien achtet und sich der Kontrolle unterwirft – das ist der wahre Leuchtturm, der erhellt, ohne einzusperren.

- **Logik des Themas: Das Modell der Obersten Gerichtshöfe und seine Paradoxien**

Der Text lässt sich anhand einer klaren **systemischen Logik** verstehen. Ausgangspunkt ist eine zutreffende Diagnose: Die **Unbestimmtheit des Rechts** und die **Dispersion der Rechtsprechung** sind

reale Probleme, die die **Rechtssicherheit** in Brasilien beeinträchtigen. Von dieser Diagnose ausgehend schlägt die Präzedenzfalldoktrin – namentlich vertreten von **Mitidiero, Marinoni** und **Zaneti Jr.** – eine bestimmte Lösung vor: den **STF** und den **STJ** in **Oberste Gerichtshöfe** zu verwandeln, die **verbindliche** und **prospektive Präzedenzfälle** schaffen und der Rechtsordnung **Einheit** sowie **Vorhersehbarkeit** verleihen. (Vgl. Mundim, 2026; Mitidiero, 2014; Marinoni, 2016; Zaneti Junior, 2014)

Das Problem liegt jedoch nicht in der Diagnose, sondern in der **vorgeschlagenen Lösung**. Das Modell beruht auf drei Prämissen, die mit der **Bundesverfassung von 1988** und mit der **brasilianischen Rechtswirklichkeit** unvereinbar sind: Erstens wird angenommen, dass übergeordnete Gerichte aus konkreten Fällen allgemeine Normen schaffen können und sollen, obwohl diese Fälle nur als Vorwände behandelt werden. Zweitens wird unterstellt, dass übergeordnete Gerichte Organe mit einer **neutralen** und **privilegierten Perspektive** seien, die sich gleichsam über Geschichte und Zufälligkeit erheben. Drittens wird behauptet, dass ein System verbindlicher Präzedenzfälle durch bloßes **Gesetzesdekret** eingeführt werden könne, unabhängig von den kulturellen und hermeneutischen Bedingungen, die für sein organisches Funktionieren erforderlich sind. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2026; Leal, 2017)

Aus diesem dreifachen Irrtum ergeben sich sechs miteinander verflochtene **Paradoxien**: Erstens sind **STF** und **STJ** verfassungsrechtlich **Rechtsmittelgerichte** und keine Schöpfer des Rechts. Zweitens bedeutet die Zuweisung eines **Interpretationsmonopols** an diese Gerichte die Errichtung einer Struktur **normativer Herrschaft**. Drittens verletzt die Reduktion des Verfahrens auf ein Instrument autoritärer Standardisierung die **Prozessdemokratie**. Viertens löst die Behandlung des konkreten Falls als bloßen Vorwand den Präzedenzfall von seiner legitimen tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Fünftens führt die faktische Unmöglichkeit, Präzedenzfälle wirksam zu überprüfen, zu einer **Versteinerung des Rechts**. Sechstens schließlich kann der gesetzgeberische Import einer rechtskulturellen „**Seinsweise**“, die Brasilien nicht besitzt, eine institutionelle Anomalie hervorrufen, die schwerwiegender ist als das Problem, das ursprünglich gelöst werden sollte. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Streck, 2018)

Die innere Logik des Systems lautet daher: Je stärker **interpretative Macht** in einer richterlichen Spitze konzentriert wird, ohne wirksame **Kontrollmechanismen**, desto weiter entfernt sich das Recht von seiner **demokratischen Legitimität**. Und je mehr die **Historizität** und **Endlichkeit** der Gerichte selbst ignoriert werden, desto eher errichtet man auf Sand ein Gebäude, das Ewigkeit verspricht. Die Lösung besteht deshalb nicht darin, Präzedenzfälle zu eliminieren – sie haben legitimerweise eine leitende Funktion innerhalb der Rechtsprechung –, sondern darin, sie auf der Grundlage einer **demokratischen Theorie** zu konstruieren, die **Verfahrensgrundrechte, Bürgerbeteiligung, demokratische Kontrolle richterlicher Entscheidungen** und die **kulturelle Wirklichkeit des brasilianischen Rechts** achtet. Der Präzedenzfall muss **Ergebnis des Falls** sein, nicht sein Herr. Das Recht muss **mit den Bürgern** konstruiert werden und darf nicht von einem hohen Felsen aus auferlegt werden, der in Wahrheit denselben Stürmen ausgesetzt ist wie jeder andere Punkt an der Küste. (Vgl. Costa, 2016; Mundim, 2022; Torres, 2024)

- **Synoptische Tabelle: Das Modell der Obersten Gerichtshöfe und seine Paradoxien**

Thema: Kontext der Debatte

Erläuterung: Mit dem **CPC/2015** begann in der brasilianischen Rechtslehre eine intensive Debatte darüber, ob **STF** und **STJ** als **Oberste Gerichtshöfe** fungieren sollten, die verbindliche Präzedenzfälle schaffen. Diese Diskussion steht im Zusammenhang mit der Annäherung zwischen **common law** und **civil law** und entwickelte sich zu einer der wichtigsten zeitgenössischen Kontroversen des brasilianischen Prozessrechts.

Thema: Das Modell der Obersten Gerichtshöfe

Erläuterung: Nach dem von **Mitidiero, Marinoni** und **Zaneti Jr.** vertretenen Modell sollen übergeordnete Gerichte das Recht auslegen und **prospektive, verbindliche Präzedenzfälle** formulieren, um Unsicherheiten zu reduzieren und sowohl Gesellschaft als auch Justiz anzuleiten. Der konkrete Fall dient dabei nur als Anlass zur Produktion allgemeiner rechtsprechungsbasierter Normen.

Thema: Funktion des Präzedenzfalls im Modell

Erläuterung: Der Präzedenzfall erscheint nicht mehr als Lösung eines Einzelfalls, sondern als **allgemeine Rechtsnorm**, die vom Obersten Gerichtshof anhand eines konkreten Falls konstruiert wurde, um künftige Entscheidungen unterer Richter und Gerichte zu binden. Seine Autorität beruht auf der hierarchischen und interpretativen Stellung des Gerichts, das ihn hervorgebracht hat.

Thema: Mitidieros These

Erläuterung: Der konkrete Fall ist lediglich ein **Vorwand**, damit das Gericht den Sinn des Rechts festlegt. Die Obersten Gerichtshöfe handeln in dieser Konzeption proaktiv und interpretativ: Sie urteilen nicht nur, sondern weisen dem Recht eine allgemeine Bedeutung zu, um zukünftige Fälle zu steuern. Zentral ist dabei die Unterscheidung zwischen **Entscheidung** und **Präzedenzfall**.

Thema: Marinonis These

Erläuterung: Oberste Gerichtshöfe sollen die **Gesetzgebung** ergänzen, indem sie den Gesetzen durch verbindliche Präzedenzfälle eine konkrete und leitende Bedeutung verleihen. Diese Präzedenzfälle würden das gesellschaftliche Leben orientieren, Richter anleiten und zur Entwicklung des Rechts neben dem Gesetzgeber beitragen.

Thema: Zaneti Jr.s These

Erläuterung: Nur ein System, das übergeordnete Gerichte als **Spitzengerichte** anerkennt, kann nach dieser Auffassung eine angemessene Präzedenzfalltheorie entwickeln, die durch **Universalität, Normativität, Bindungskraft** sowie **horizontale** und **vertikale Stabilität** gekennzeichnet ist.

Thema: Transzendentalisten gegen Hermeneutiker

Erläuterung: **Costa** unterscheidet zwischen den **Transzendentalisten** – etwa Mitidiero, Marinoni und Zaneti Jr. –, die an die Möglichkeit universeller Rechtsaussagen durch neutrale und privilegierte Gerichte glauben, und den **Hermeneutikern**, insbesondere **Streck** und der demokratischen Prozessrechtslehre, die betonen, dass Recht nur aus konkreten Fällen in einer historisch situierten Bewegung heraus verstanden werden kann.

Thema: Der transzendente Anspruch

Erläuterung: Transzendentalisten setzen voraus, dass übergeordnete Gerichte den **reinen Sinn des Rechts** jenseits geschichtlicher und tatsächlicher Zufälligkeiten extrahieren können. Costa zeigt

dagegen, dass Richter, Gerichte, Fälle und Normen sämtlich in **Geschichte** und **Endlichkeit** eingebettet sind und keiner von ihnen über der Zeit steht.

Thema: Der konkrete Fall als „Alpha und Omega“

Erläuterung: Für Costa ist der konkrete Fall der unersetzliche Ausgangspunkt allen rechtlichen Verstehens. Wer ihn zum bloßen Vorwand degradiert, verwechselt **Mittel** und **Zweck** und gefährdet dadurch die Legitimität des Präzedenzfalls selbst.

Thema: Erste Paradoxie

Erläuterung: In Brasilien sind **STF** und **STJ** verfassungsrechtlich **Rechtsmittelgerichte** im Sinne der Art. 102 und 105 der **BV/88** und keine Obersten Gerichtshöfe mit Befugnis zur **Rechtsschöpfung**. Die Verfassung weist ihnen die Entscheidung konkreter Rechtssachen zu und nicht die Produktion allgemeiner abstrakter Normen.

Thema: Zweite Paradoxie

Erläuterung: Den Gerichten ein **Auslegungsmonopol** zuzuweisen bedeutet, die Manipulation des normativen Sinns zu ermöglichen und eine Struktur normativer Herrschaft zu errichten. Im transzendentalistischen Modell wird das Recht zu dem, „was die Gerichte sagen, was es ist“, ohne hinreichende Möglichkeit objektiver Kontrolle.

Thema: Dritte Paradoxie

Erläuterung: Das Modell bewahrt eine **antidemokratische** Sichtweise, wonach das Verfahren bloßes Instrument einer rettenden Gerichtsbarkeit sei. Diese von oben nach unten wirkende oligodezisionale Logik beseitigt die interpretative Offenheit der Bürger und konzentriert die Macht bei wenigen privilegierten Interpreten.

Thema: Vierte Paradoxie

Erläuterung: Die Behandlung des konkreten Falls als bloßer Anlass für Präzedenzfälle löst diese von ihrer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage und erzeugt sogenannte „**Uhrenpräzedenzfälle**“, die von der verfahrensrechtlichen Wirklichkeit der Parteien und ihren Grundgarantien entkoppelt sind.

Thema: Fünfte Paradoxie

Erläuterung: Das System der **Rechtsmittelfilter** verhindert eine wirksame Kontrolle der Obersten Gerichtshöfe und erschwert die Korrektur ihrer Fehler. Das Ergebnis ist eine **selbstbezügliche**, von Gesetz und Verfassung losgelöste Rechtsprechung, die sich zunehmend aus sich selbst speist.

Thema: Sechste Paradoxie

Erläuterung: Das Modell setzt voraus, dass ein System verbindlicher Präzedenzfälle per Gesetz eingeführt werden könne, obwohl **stare decisis** eine historisch gewachsene **rechtskulturelle Seinsweise** voraussetzt. Fehlt diese Grundlage, droht die Positivierung des Systems die Rechtsunsicherheit zu verschärfen, statt sie zu vermindern.

Thema: Defensive Rechtsprechung des STJ

Erläuterung: Darunter versteht man die Gesamtheit jener Orientierungen des **STJ**, die die Zulässigkeit von Rechtsmitteln durch strenge formelle und prozessuale Kriterien einschränken und dabei

quantitative Effizienz gegenüber demokratischer Legitimität und der verfassungsrechtlichen Vereinheitlichungsfunktion des Gerichts bevorzugen.

Thema: Relevanz der bundesrechtlichen Frage im Recurso Especial

Erläuterung: Dieses durch **Verfassungszusatz Nr. 125/2022** und **Gesetz Nr. 14.256/2022** eingeführte Zulässigkeitskriterium verlangt den Nachweis der Relevanz der bundesrechtlichen Frage. Kritisiert wird es, weil es vorrangig quantitative Effizienz anstrebt und die demokratische Legitimität der Entscheidungen in den Hintergrund drängt.

Thema: Art. 926 CPC/2015

Erläuterung: Die Vorschrift verpflichtet die Gerichte, ihre Rechtsprechung zu vereinheitlichen und **stabil, integer** und **kohärent** zu halten. Sie darf jedoch nicht als Ermächtigung verstanden werden, allgemeine prospektive Normen zu schaffen, die von konkreten Fällen losgelöst sind.

Thema: Demokratische Alternative

Erläuterung: Eine mit der **BV/88** vereinbare Theorie der Präzedenzfälle muss auf **demokratischer Legitimität, Verfahrensgrundrechten, richterlicher Kontrollierbarkeit** und der **kulturellen Wirklichkeit des brasilianischen Rechts** beruhen, nicht aber auf dem Primat der Gerichtsbarkeit oder einem unkritischen Import des common-law-Modells.

Glossar

Position: Defensive Rechtsprechung des STJ – allgemeines Phänomen

Erläuterung des Präzedenzfalls/Instituts: Bezeichnet die Gesamtheit jener rechtsprechungsmäßigen Orientierungen des **STJ**, welche die Zulässigkeit von Rechtsmitteln durch strenge formelle und verfahrensrechtliche Kriterien beschränken. **Gericht:** STJ. **Allgemeine ratio decidendi:** Reduktion des Fallvolumens durch formelle Zulässigkeitsfilter. Kritisiert von **Rossi, Mundim, Rabelo** und **Paoliello**, weil dabei quantitative Effizienz gegenüber demokratischer Legitimität und der verfassungsrechtlichen Funktion des STJ zur Vereinheitlichung des föderalen infrakonstitutionellen Rechts bevorzugt wird. **Costa** hebt zusätzlich hervor, dass dieses Phänomen symptomatisch für das Fehlen jener „**Seinsweise**“ ist, die für ein organisches Präzedenzfallsystem in Brasilien erforderlich wäre. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Rabelo; Mundim; Paoliello, 2020, S. 341–368)

Position: Relevanz der bundesrechtlichen Frage im Recurso Especial – Verfassungszusatz Nr. 125/2022 und Gesetz Nr. 14.256/2022

Erläuterung des Präzedenzfalls/Instituts: Dieses Institut wurde durch **Verfassungszusatz Nr. 125/2022** eingeführt und durch **Gesetz Nr. 14.256/2022** geregelt. Es verlangt als Zulässigkeitsvoraussetzung des **Recurso Especial** den Nachweis der Relevanz der erörterten bundesrechtlichen Frage. **Gericht:** STJ. **Allgemeine ratio decidendi:** qualitative Selektivität beim Zugang zum STJ, inspiriert vom Modell der allgemeinen Repercussion beim STF. Von **Mundim** und **Rossi** kritisiert, weil es vor allem quantitative Effizienz anstrebt und dadurch die demokratische Legitimität der Entscheidungen sowie die verfassungsrechtliche Funktion der Vereinheitlichung des Bundesrechts beeinträchtigt. (Vgl. Mundim, 2026; Mundim, 2023; Rossi; Mundim, 2021, S. 214–215)

Position: Allgemeine Repercussion im außerordentlichen Rechtsmittel – Art. 102, § 3, BV/88
Erläuterung des Präzedenzfalls/Instituts: Zulässigkeitsfilter für außerordentliche Rechtsmittel beim **STF**, der verlangt, dass die erörterte Verfassungsfrage **allgemeine Repercussion** besitzt, also wirtschaftliche, politische, soziale oder rechtliche Bedeutung, die über die subjektiven Interessen der Parteien hinausgeht. **Gericht:** STF. **Allgemeine verfassungsrechtliche ratio:** qualitative Selektivität beim Zugang zum STF in verfassungsrechtlichen Fragen. Dieses Institut wird als Vorbild für die Relevanzanforderung im **Recurso Especial** genannt und zugleich als Teil jener Filtermechanismen verstanden, die nach **Streck, Mundim** und **Costa** die erkenntnistheoretische Kontrolle der Entscheidungen der übergeordneten Gerichte erschweren. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Streck, 2018, S. 75; Mundim, 2020, S. 142)

Position: Art. 926, caput, §§ 1 und 2, CPC/2015 – Vereinheitlichung der Rechtsprechung
Erläuterung des Präzedenzfalls/Instituts: Die Vorschrift verpflichtet die Gerichte, ihre Rechtsprechung zu vereinheitlichen und **stabil, integer** und **kohärent** zu halten (**caput**); sie verlangt ferner, dass bei der Formulierung von Leitsätzen die tatsächlichen Umstände der Präzedenzfälle beachtet werden, die zu ihrer Entstehung geführt haben (**§ 1**), und behandelt die Bildung verbindlicher Präzedenzfälle (**§ 2**). **Lehrmäßiger Kontext: Rosemiro Pereira Leal** vertritt die Auffassung, dass § 2 im Lichte des caput und des § 1 verstanden werden müsse, sodass eine Auslegung abzulehnen sei, die übergeordnete Gerichte zur Schaffung allgemeiner prospektiver Normen ermächtigt, die von konkreten Fällen losgelöst sind. **Costa** ergänzt, dass die bloße Positivierung dieser Regel nicht genügt, um ohne die erforderlichen kulturellen und hermeneutischen Voraussetzungen ein organisches Präzedenzfallssystem zu etablieren. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Leal, 2017, S. 306–307)

Position: Art. 102, III, und 105, III, BV/88 – Rechtsmittelzuständigkeit des STF und des STJ
Erläuterung des Präzedenzfalls/Instituts: Diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen weisen dem **STF** und dem **STJ** die Zuständigkeit zu, im Wege des außerordentlichen beziehungsweise besonderen Rechtsmittels über **Rechtssachen** zu entscheiden. **Gerichte:** STF und STJ. **Verfassungsrechtliche ratio:** Die brasilianischen übergeordneten Gerichte sind **Rechtsmittelgerichte**, also Organe zur Entscheidung konkreter Rechtsstreitigkeiten, und keine Instanzen mit der Befugnis zur Schaffung allgemeiner abstrakter Normen. Sowohl **Mundim** als auch **Costa** stützen auf diese Vorschriften die These von der verfassungsrechtlichen Unvereinbarkeit des Modells der Obersten Gerichtshöfe mit der brasilianischen Rechtsordnung. (Vgl. Mundim, 2026; Costa, 2016; Leal, 2017, S. 306–307).

Literaturverzeichnis

LEAL, Rosemiro Pereira. **A questão dos precedentes e o devido processo.** *Revista Brasileira de Direito Processual – RBDPro*, Belo Horizonte, Jg. 25, Nr. 98, S. 295–313, Apr./Juni 2017.

LOPES, Edward. **Discurso, texto e significação: uma teoria do interpretante.** São Paulo: Cultrix, 1978.

MAGALHÃES, Lincoln Mattos. **O processo democrático em xeque: a jurisprudencialização do Direito no CPC de 2015.** Belo Horizonte: Dialética, 2020.

MARINONI, Luiz Guilherme. **A ética dos precedentes: justificativa do novo CPC.** 2. Aufl. überarb., aktualisiert und erweitert. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2016.

MITIDIERO, Daniel. **Cortes superiores como cortes supremas: do controle à interpretação da jurisprudência ao precedente**. 2. Aufl. überarb., aktualisiert und erweitert. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2014.

MITIDIERO, Daniel. **Precedentes: da persuasão à vinculação**. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2016.

MITIDIERO, Daniel. **Reclamação nas Cortes Supremas: entre a autoridade da decisão e a eficácia do precedente**. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2020.

MITIDIERO, Daniel. **Superação para frente e modulação de efeitos: precedente e controle de constitucionalidade no direito brasileiro**. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2021.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **Precedentes: da vinculação à democratização**. Belo Horizonte: D'Plácido, 2018.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **O antagonismo entre a ética dos precedentes e o Estado Democrático de Direito**. *Revista Eletrônica de Direito Processual – REDP*, Rio de Janeiro, Jg. 13, Bd. 20, Nr. 1, S. 315–340, Jan./Apr. 2019. Verfügbar unter: <https://www.e-publicacoes.uerj.br/index.php/redp/article/view/31568/29253>.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **Precedentes: entre nuvens e relógios**. *Revista Meritum*, Belo Horizonte, Bd. 15, Nr. 1, S. 118–146, Jan./Apr. 2020. Verfügbar unter: <http://www.fumec.br/revistas/meritum/article/view/7759>.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **Aporias do modelo de Cortes Supremas**. In: DOURADO DE ANDRADE, Francisco Rabelo. **Tópicos especiais de processo civil: análise crítica e perspectivas**. Belo Horizonte: RTM, 2022. Bd. 3, S. 109–124.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **A relevância da questão federal no Recurso Especial e o Castelo de Kafka**. *Revista do Centro Acadêmico Afonso Pena*, Bd. 28, S. 1–18, 2023. Verfügbar unter: <https://periodicos.ufmg.br/index.php/caap/article/view/47522/39416>.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **O modelo de Supremas Cortes e suas aporias**. *Juridicamente.info*, März 2026. Verfügbar unter: <https://juridicamente.info/o-modelo-de-supremas-cortes-e-suas-aporias/>. Abgerufen am: 02. Apr. 2026.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **Recurso especial: você não passará!** In: CARVALHO, João Carlos Salles de; SOUSA, Lorena Ribeiro de Carvalho; MUNDIM, Luís Gustavo Reis; TORRES, Tiago Henrique. **Processo e(m) crítica: reflexões da escola mineira ao processo democrático**. Belo Horizonte: Fórum, 2024. S. 103–109.

MUNDIM, Luís Gustavo Reis; OLIVEIRA, Alexandre Varela de. **Cortes supremas e a herança bülowiana na jurisprudencialização do direito**. *Revista Eletrônica de Direito Processual – REDP*, Rio de Janeiro, Jg. 13, Bd. 20, Nr. 3, S. 293–322, Sept./Dez. 2019. Verfügbar unter: <https://www.e-publicacoes.uerj.br/index.php/redp/article/view/40557/30560>.

PEREIRA, João Sérgio dos Santos Soares. **A padronização decisória na era da inteligência artificial: uma possível leitura hermenêutica e da autonomia do direito**. Belo Horizonte: Caso do Direito, 2021.

RABELO, Júlia Gomide Antunes; MUNDIM, Luís Gustavo Reis; PAOLIELLO, Pedro Henrique Lacerda. **Os perigos da nova jurisprudência do Superior Tribunal de Justiça**. In: ALVES, Lucélia et al. **4 anos de vigência do Código de Processo de 2015**. Belo Horizonte: D'Plácido, 2020. S. 341–368.

ROSSI, Júlio César. **Precedente à brasileira: a jurisprudência vinculante no CPC e no novo CPC.** São Paulo: Atlas, 2015.

ROSSI, Júlio César; MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **O “estado da arte” da Reclamação no STF e no STJ: o gato de Schrödinger está vivo-morto?** *Revista Eletrônica de Direito Processual – REDP*, Rio de Janeiro, Jg. 15, Bd. 22, Nr. 3, S. 523–540, Sept./Dez. 2021. Disponível unter: <https://www.e-publicacoes.uerj.br/index.php/redp/article/view/59868/39102>.

ROSSI, Júlio César; MUNDIM, Luís Gustavo Reis. **Reclamação e cortes supremas: contrapontos às teses do professor Daniel Mitidiero.** *Revista Brasileira de Direito Processual – RBDPro*, Belo Horizonte, Jg. 29, Nr. 113, S. 199–217, Jan./März 2021.

STEIN, Ernildo. **Mundo vivido: das vicissitudes e dos usos de um conceito da fenomenologia.** Porto Alegre: EDIPUCRS, 2004.

STRECK, Lenio Luiz. **Precedentes judiciais e hermenêutica: o sentido da vinculação no CPC/2015.** Salvador: JusPodivm, 2018.

TORRES, Tiago Henrique. **Pensando a legitimidade decisória a partir do processo.** *Contraditor: o debate em primeiro lugar.* Disponível unter: <https://www.contraditor.com/pensando-a-legitimidade-decisoria-a-partir-do-processo/>. Abgerufen am: 02. Apr. 2026.

ZANETI JUNIOR, Hermes. **Cortes Supremas e Interpretação do direito.** In: GALLOTTI, Isabel et al. **O papel da jurisprudência do STJ.** São Paulo: Revista dos Tribunais, 2014.